

Nichtamtliche Gesamtfassung

Einschreibungsordnung

der Hochschule Rhein-Waal

vom 08.08.2023

(Amtliche Bekanntmachung 32/2023)

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 06.08.2025

(Amtliche Bekanntmachung 15/2025)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Verfahren
- § 5 Voraussetzungen der Einschreibung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 6 Voraussetzungen für die Einschreibung in englischsprachige Studiengänge
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel und Wiederaufnahme des Studiums
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 14 Virtuelle Kooperationsstudierende
- § 15 Jungstudierende
- § 16 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 17 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden im Hochschulgesetz (HG), in der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen der Hochschule näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist (§ 48 Abs. 2 HG). Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i.S. des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, dem sie oder er angehören will (§ 48 Abs. 3 Satz 1 HG).
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen die Einschreibung beantragen (sog. Incomings) oder nachweisen, dass ein Studium an einer ausländischen Hochschule Bestandteil ihres Studiums im Heimatland ist (sog. Free Mover), können ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 2 und den besonderen Einschreibungsvoraussetzungen befristet eingeschrieben werden, wenn eine Zustimmung der jeweiligen Fakultät vorliegt.
- (6) Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule Rhein-Waal. Für die Einschreibung ist die Einwilligung seitens der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (7) Einschreibungen in das erste Fachsemester finden grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres statt. Hiervon abweichend sind Einschreibungen in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester eines jeden Studienjahres möglich. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) oder der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. In der beruflichen Bildung Qualifizierte können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 HG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu einem Hochschulstudium zugelassen werden.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 6 Satz 1 HG). Näheres regeln die Prüfungsordnungen.
- (3) Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt (§ 49 Abs. 7 Satz 2 HG).
- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
- (5) Die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen gem. § 49 Abs. 2 und 3 HG bleiben unberührt.
- (6) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann im Rahmen eines Testverfahrens die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den gewählten Studiengang vor der Einschreibung getestet werden (§ 48 Abs. 9 HG).

§ 3

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen, wenn
 - a) der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.
 - c) der Nachweis gemäß § 199 a Abs. 2 SGB V betreffend die studentische Krankenversicherung nicht vorliegt.

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vorder Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen können hinsichtlich der Studierendenschaftsbeiträge in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft bewilligt werden,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) an einem gemäß § 2 Abs. 6 vorgesehenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 4 Verfahren

- (1) Einschreibungsanträge für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein. Die Frist kann von der Hochschule durch Bekanntgabe auf der Homepage verlängert werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Vergabeverordnung NRW festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Einschreibungsanträge für das erste Fachsemester sowie Anträge für die Einschreibung in höhere Fachsemester oder Anträge von Gast- oder Zweithörern, sowie von Studierenden internationaler Austauschprogramme und von Jungstudierenden sind in der Regel in elektronischer Form zu stellen. Elektronisch gestellte Anträge können in elektronischer Form beschieden werden.
- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ist die Bewerbung für einen Studienplatz online über das Portal Uni-Assist erforderlich. Uni-Assist ist von der Hochschule beauftragt, die Prüfung der Gleichwertigkeit der Vorbildung vorzunehmen. Die Bewerbung ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen.
- (3) Für die Einschreibung sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die nachfolgend benannten Unterlagen über das von der Hochschule angebotene Onlineportal einzureichen:
- a) der Zulassungsbescheid,
 - b) der Personalausweis oder Reisepass,
 - c) ein geeigneter Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags,
 - d) Nachweis gemäß § 199 a Abs. 2 SGB V betreffend die studentische Krankenversicherung,
 - e) die folgenden Unterlagen:
 - aa) Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. das Abschlusszeugnis über das für die Aufnahme eines Masterstudienganges erforderliche Erststudium (erster

- berufsqualifizierender Studienabschluss),
- bb) die Einschreibung in einen Masterstudiengang kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung zu dem jeweiligen Masterstudiengang erfolgen, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Einschreibung, spätestens zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester des betroffenen Masterstudiengangs, eingereicht wird;
 - cc) im Falle einer vorherigen Einschreibung an einer deutschen Hochschule: Die Bescheinigung über die Exmatrikulation sowie den Nachweis darüber, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde [§ 50 Abs. 1 b) HG; Unbedenklichkeitsbescheinigung], dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum bisherigen Studiengang aufweisen;
 - dd) für einen Dualen Studiengang: den Nachweis über das Vorliegen eines dem Studiengang fachlich entsprechenden Ausbildungsverhältnisses;
 - ee) für einen berufsbegleitenden Studiengang: Nachweis einer mindestens 20 Wochenstunden umfassenden Berufstätigkeit;
 - ff) für einen Studiengang in englischer Sprache: Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse;
 - gg) Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Einschreibung in einen Studiengang in deutscher Sprache;
- f) die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung der minderjährigen Bewerberin/des minderjährigen Bewerbers für die Einschreibung;
- g) ggf. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- h) ggf. Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester für den Fall des Studiengangwechsels;
- i) ggf. Nachweis über die Teilnahme am Testverfahren gemäß § 2 Abs. 6;
- j) ggf. Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse und Belege können in Form – auch von den Bewerbern selbst – eingescannter Dokumente im pdf-Format vorgelegt werden. Die zuständige Stelle kann stichprobenartig, bei Zweifeln an der Echtheit der eingescannten Dokumente oder aus anderen Gründen der beweissicheren Ermittlung des Sachverhalts die Nachreichung eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen, es sei denn, das PDF-Dokument enthält eine qualifizierte elektronische Signatur der ausstellenden Stelle oder eine amtliche Beglaubigung gemäß § 33 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen und Nachweisen ist grundsätzlich eine englisch- oder deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder

eines vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

- (4) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Hochschule Rhein-Waal. Der Studierendenausweis kann auch in elektronischer Form bereitgestellt werden. Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich. Mit der Exmatrikulation erlöschen sämtliche mit dem Ausweis verbundenen Rechte.

§ 5

Voraussetzungen der Einschreibung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation gemäß § 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 49 Abs. 10 Satz 1 HG).
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann nach Maßgabe des § 2 Nr. 1, 2 und 3 und § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) erfolgen.

§ 6

Voraussetzungen für die Einschreibung in englischsprachige Studiengänge

Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen englischsprachigen Studiengang müssen entsprechende Englischkenntnisse nachweisen. Das Nähere regelt die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
 - a) jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Postanschrift sowie der Staatsangehörigkeit,
 - b) eine nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit,
 - c) den Verlust des Studierendenausweises,
 - d) alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den innerhalb der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren, insbesondere dem Campusmanagementsystem, mitzuwirken. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Zugänge und der damit verbundenen Freischaltung der hochschuleigenen Email-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die hochschuleigene Email-Adresse regelmäßig abzufragen.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Will der oder die eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so

muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird hochschulweit bekannt gegeben.

- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die für das Rückmeldesemester festgesetzten Beiträge und Gebühren innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf das Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die oder der Studierende den Nachweis über die vollständige Zahlung nach Absatz 2 nicht erbringt oder die ihr oder ihm gegenüber der Krankenkasse aufgrund des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausüben will.

§ 9

Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres,
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - d) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - e) die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dies nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - f) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 - g) die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser oder diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - h) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
 - i) die Unternehmensgründung.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der oder die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Rückmeldungsfrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG). Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 4 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge

eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 4 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist in der Regel in elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
- a) das ausgefüllte Antragsformular,
 - b) der Nachweis über die Zahlung von zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen,
 - c) eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung geeigneter Nachweise zur Belegung des Grundes,
 - d) ggf. der Studierendenausweis des folgenden Semesters.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit Ausnahme der Gründe nach Absatz 2 b) und c) innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zur Rückmeldung zu stellen. Wird die festgesetzte Frist versäumt, so kann auf Antrag die Beurlaubung bis spätestens zum offiziellen Vorlesungsbeginn erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Eine rückwirkende Beurlaubung für das abgelaufene Semester ist nicht zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist außer in den Fällen des Absatzes 2 a), b) und c) nicht zulässig. Die Pflicht zur Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzte Semesterbeitrags bleibt unabhängig eines Antrags auf Beurlaubung bestehen.

§ 10

Studiengangwechsel und Wiederaufnahme des Studiums

- (1) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen für die erste Einschreibung entsprechend. Der Wechsel des Studienganges ist für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. zu beantragen.
- (2) Ein Studiengangwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen. Hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in das nächsthöhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung Anwendung. Die Anerkennung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Die Aufnahme in ein höheres Fachsemester kann durch Zulassungsbeschränkungen begrenzt werden.
- (3) Bei einer Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erfolgt die Einstufung im nächsthöheren Fachsemester. Der Antrag ist innerhalb der in Absatz 1 benannten Fristen zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Wechsel eines Studiengangs oder Wiederaufnahme des Studiums ist in der Regel in elektronischer Form zu stellen. Elektronisch gestellte Anträge können in elektronischer Form beschieden werden.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters, im Falle von Buchstabe b) sofort, zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sie oder er zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet,
 - d) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch einer Prüfungsleistung nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vorliegt,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - f) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation gemäß Absatz 1a) ist in elektronischer Form zu stellen. Einzureichen sind folgende Unterlagen:
 - a) der Exmatrikulationsantrag,
 - b) der Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - c) der Studierendenausweis.
- (5) Die Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation nach Abs. 3 c) oder f) ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er eingeschrieben worden ist bzw. sie oder er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 12

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer oder Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Der Antrag ist in der Regel in elektronischer Form zu stellen. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor der Entscheidung nach Satz 3 ist die betroffene Fakultät zu hören.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu jedem Semester neu zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung der Ersthochschule und der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gemäß § 1 Satz 1, Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithölerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Rhein-Waal besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthölerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. Der Antrag ist nebst Anlagen innerhalb der von der Hochschule bekanntgegebenen Frist in der Regel in elektronischer Form zu stellen.
- (2) Für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist die Gasthörergebühr nach § 1 Satz 1, Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 14

Virtuelle Kooperationsstudierende

- (1) Eingeschriebene Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen von internationalen Kooperationen für einen begrenzten Zeitraum an digitalen Veranstaltungen der Hochschule Rhein-Waal teilnehmen wollen, können als virtuelle Kooperationsstudierende zugelassen werden. Sie dürfen an ausgewählten digitalen Lehrveranstaltungen teilnehmen und die zugehörigen Prüfungen ablegen. Auf Antrag können virtuelle Kooperationsstudierende auch für die Teilnahme an ausgewählten Lehrveranstaltungen in Präsenz für einen Zeitraum von höchstens einem Monat zugelassen werden.
- (2) Sofern in den zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarungen eine Beitragspflicht nicht ausgeschlossen ist, kann für die Zulassung als virtuelle Kooperationsstudierende bzw. virtueller Kooperationsstudierender ein Beitrag nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal erhoben werden.
- (3) Für virtuelle Kooperationsstudierende gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend.

§ 15

Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende gemäß § 48 Abs. 6 HG außerhalb dieser Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 16

Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums gemäß § 6 a Abs. 1 HG an der Hochschule Rhein-Waal betreut werden, können als Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionsstudium eingeschrieben werden. Voraussetzung für die Einschreibung ist eine bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Hochschule Rhein-Waal. Für die Einschreibung gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 entsprechend. Im Übrigen finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Abs. 4 HG i.V.m. der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW,
 - b) des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt i.d.R. befristet für ein Semester, max. jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.

- (3) Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 8 erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.
- (5) Die Hochschule erhebt von den Promovierenden folgende Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind:
 - a) Name,
 - b) Vorname(n),
 - c) Namenszusätze,
 - d) Geschlecht,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
 - g) Geburtsname, wenn abweichend von a),
 - h) Staatsangehörigkeit(en),
 - i) Postanschrift des Semester- und Heimatwohnsitzes (Wohnort mit Bundesland und Kreis bzw. Staat bei Wohnsitz im Ausland, Straße, Hausnummer) und ggf. Zusatzanschrift,
 - j) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - k) das Datum, die Art sowie Ort und Land der Hochschulzugangsberechtigung, Zeugnisausstellungsjahr und -ort bzw. -land sowie die entsprechende Durchschnittsnote,
 - l) das Datum der Ersteinschreibung, der Hochschulstandort und ggf. der Staat sowie das Datum der Einschreibung an der Mitgliedshochschule,
 - m) Studienfach, Abteilung und gewünschtes Promotionsprogramm, Angaben zu angestrebtem Abschluss,
 - n) Hochschul- und Fachsemester,
 - o) Aussagen zur Hochschule, an der sie bzw. er parallel immatrikuliert ist,
 - p) Aussagen zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Fachhochschulen und anderen Hochschulen,
 - q) Angaben über vorherige Studienzeiten,
 - r) Angaben zu abgelegten Abschlussprüfungen,
 - s) Angaben über abgeschlossene Berufsausbildung(en),
 - t) Erklärungen, Bescheinigungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit Erlass- oder Ermäßigungsanträgen abgegeben werden,
 - u) Angaben zu berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
 - v) Angaben zu Rückmeldesperren und deren Gründe,
 - w) Veränderungen im Studienverlauf (Studiengangwechsel, Wechsel der Prüfungsordnung, Beurlaubungen),
 - x) Kohorten- / Jahrgangszugehörigkeit,
 - y) Angaben zur Art der Promotion, zum Promotionsfach und zum Promotionsthema,
 - z) Angaben zur Abteilung und zum Promotionsprogramm,
 - aa) Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Abteilung,
 - bb) Angaben zum angestrebten Doktorgrad,

Im Falle der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

- a) Semester der Beurlaubung,
- b) Datum der Beurlaubung,
- c) Grund der Beurlaubung,
- d) Anzahl der Beurlaubungssemester.

Bei Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

- Exmatrikulationstatbestand einschließlich Datum.

- (6) Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67 b Abs. 4 HG an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.

§ 17

Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Hochschule Rhein-Waal erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich. Detaillierte Angaben zur Datenverarbeitung sind der „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz für Studierende“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die erhobenen Daten werden von der Hochschule Rhein-Waal automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Zweck einer DV-gestützten Studierenden- und Prüfungsverwaltung verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst auch die Generierung einer internen personenbezogenen E-Mail-Adresse in der Hochschule. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Rhein-Waal übertragene Daten unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.

- (2) Die erhobenen Daten werden innerhalb der Hochschule weitergegeben, soweit dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfänger liegenden Aufgaben erforderlich ist. Von Empfängern dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Detaillierte Angaben zu hochschulinternen Empfängern sind der „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz für Studierende“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (3) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an andere Behörden oder sonstige externe Empfänger weitergegeben, soweit dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfänger liegenden Aufgaben unerlässlich ist bzw. eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Eine Übermittlung von Daten erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Detaillierte Angaben zu externen Empfängern sind der „Information zur Datenverarbeitung und zum

Datenschutz für Studierende“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

- (4) Nach einer Exmatrikulation werden die personen- und prüfungsbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Hochschule Rhein-Waal gespeichert. Weiteres zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten regelt die Aufbewahrungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.
- (5) Es gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 16.07.2009 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 09.03.2023 (Amtliche Bekanntmachung 17/2023) außer Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 11.10.2025 in Kraft getreten.